# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

7/93

Dortmund,

17.03.1993

Inhalt:

UNIV. BIBL.
DORTMUND

1 8. MRZ. 1993

ZH MAL
eingegangen

# **Amtlicher Teil:**

Ordnung über die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden nach § 11 der Grundordnung der Universität Dortmund

Seite 1 - 4

# Ordnung über die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden nach § 11 der Grundordnung der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat aufgrund von § 11 der Grundordnung der Universität Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.10.1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 1/90) in seiner 349. Sitzung am 25.2.1993 eine Ordnung über die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden beschlossen, deren Wortlaut nachstehend gemäß § 2 Absatz 4 WissHG bekannt gegeben wird.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- 2 9999999 Rechtsstellung in den Hochschulgremien
- 3 Zusammenwirken mit der Studierendenschaft und dem Studentenwerk
- Widerspruchsrecht
- 5 Zusammenkunft der behinderten Studierenden
- 6 Sprechstunden
- 7 Vorschlag der behinderten Studierenden für die Bestellung des Beauftragten
- Amtszeit des Beauftragten
- § 9 Mitwirkung der behinderten Studierenden
- § 10 Freistellung des Beauftragten
- Schlußbestimmung § 11

#### § 1 Zuständigkeit

- (1) Der Beauftragte\* für die Belange behinderten Studierender (Beauftragter) trägt im Auftrag des Rektorates dafür Sorge, daß die Universität Dortmund ihren gesetzlichen Auftrag zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer behinderten Studierenden erfüllt.
- (2) Sein Mandat erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Nachteile der behinderten Studierenden beim Studium, bei Prüfungen und allen sonstigen Aktivitäten innerhalb der Universität soweit wie möglich auszugleichen und sich für die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingunen für die behinderten Studierenden einzusetzen. In diesem Rahmen ist er insbesondere zuständig für:
  - 1. die Förderung des behindertengerechten Bauens und baulichen Umgestaltens,
  - 2 alle Maßnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Nachteile im Studium und bei Prüfungen soweit wie möglich auszugleichen,
  - 3. die Förderung behinderter Studierender innerhalb der Universität auch außerhalb des eigentlichen Studiums.

Hinsichtlich seiner Aufgaben im einzelnen orientiert sich der Beauftragte insbesondere an der Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 3.11.1986 (WRK-Drucksache-Nr. 736/86).

Die Aufgaben des an der Universität Dortmund bestehenden Beratungsdienstes behinderter Studierender bleiben unberührt.

\*Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Ordnung wird hier und im Folgenden für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Nr. 7/93

- (3) Der Beauftragte hat auch das Recht, die Umsetzung von Konzeptionen zur Verbesserung der Integration der behinderten Studierenden innerhalb und außerhalb der Universität in den zuständigen Hochschulgremien und gegenüber der Hochschulverwaltung zu initiieren.
- (4) Der Beratungsdienst behinderter Studierender und der Beauftragte unterrichten einander ständig über ihre Aktivitäten und stimmen diese untereinander ab.
- (5) Der Beauftragte berichtet dem Senat über seine Tätigkeit.

## § 2 Beteiligung des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte wird über die vorläufige Tagesordnung von Sitzungen des Senats, der Fachbereichsräte und der Vorstände der zentralen Einrichtungen unterrichtet. Soweit die Belange behinderter Studierender unmittelbar berührt sind, ist der Beauftragte zu Sitzungen eines jeden Gremiums als Gast mit Rederecht einzuladen. Bau- und Umbaumaßnahmen sind Angelegenheiten, die die behinderten Studierenden unmittelbar berühren.
- (2) Die Hochschulverwaltung trägt dafür Sorge, daß der Beauftragte rechtzeitig neben den nach Absatz 1 mitzuteilenden Tagesordnungen auch über solche Maßnahmen der Hochschulverwaltung, die die Belange der behinderten Studierenden unmittelbar berühren, informiert wird. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen des Neubaues, des Umbaues und des Umgestaltens von Räumen, die von Studierenden genutzt werden sollen, sowie für die Beschaffung von Gegenständen, die für die Nutzung durch Studierende bestimmt sind. Die Hochschulverwaltung sorgt ferner dafür, daß der Beauftragte rechtzeitig über Förderprogramme informiert wird, bei denen erwartet werden kann, daß Mittel für die Unterstützung behinderter Studierender bewilligt werden können.

# § 3 Zusammenwirken mit der Studierendenschaft und dem Studentenwerk

- (1) Der Beauftragte soll auch mit dem Studentenparlament, dem Allgemeinen Studentenausschuß und den Fachschaften zusammenwirken, wenn von deren Beschlüssen die Belange der behinderten Studierenden unmittelbar berührt werden.
- (2) Die Belange der behinderten Studierenden, die sich aus den Aktivitäten des Studentenwerkes innerhalb der Universität Dortmund ergeben, nimmt er wahr, indem er insbesondere mit den Mitgliedern der Universität Dortmund, die nach § 4 des Studentenwerksgesetzes NW in den Verwaltungsrat des Studentenwerks gewählt worden sind, zusammenarbeitet.

#### § 4 Widerspruchsrecht

Hat der Beauftragte in einer Angelegenheit, die die Belange der behinderten Studierenden unmittelbar berührt, einem Beschluß der Hochschulgremien nach § 2 oder einer Maßnahme der Hochschulverwaltung widersprochen, so ist vor dem Vollzug des Beschlusses oder der Maßnahme das Rektorat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt das Rektorat zu dem Ergebnis, daß der Beauftragte dem Beschluß zu Recht widersprochen hat, so hat das Hochschulgremium erneut zu beschließen.

Nr. 7/93 Seite 3

## § 5 Zusammenkunft der behinderten Studierenden

Der Beauftragte soll in der Regel einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Versammlung der behinderten Studierenden einberufen, in der er über seine Aktivitäten berichtet. Zu der Versammlung ist durch Aushänge in den Fachbereichen, in den Mensen sowie durch besondere Hinweise in den hochschulinternen Zeitungen rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzuladen. An dieser Zusammenkunft können auch interessierte nichtbehinderte Studierende und mit den Belangen der behinderten Studierenden befaßte Bedienstete der Universität Dortmund teilnehmen.

## § 6 Sprechstunden

Der Beauftragte soll während der Vorlesungszeit je nach Bedarf, jedoch möglichst regelmäßig, Sprechstunden für die behinderten Studierenden abhalten, in denen ihm die behinderten Studierenden Belange vortragen können, die nicht in die Zuständigkeit des Beratungsdienstes behinderter Studierender fallen.

## § 7 Vorschlag der behinderten Studierenden für die Bestellung des Beauftragten

- (1) Der dem Senat nach § 11 Grundordnung zur Bestellung als Beauftragter zu präsentierende Vorschlag der behinderten Studierenden wird auf einer Zusammenkunft der behinderten Studierenden ermittelt.
- (2) Die Einladung zu dieser Zusammenkunft muß einen deutlichen Hinweis, daß ein Beauftragter nominiert werden soll und eine kurze Beschreibung der Aufgaben des Beauftragten enthalten. Sind bereits interessierte Bedienstete bekannt, so enthält die Einladung zusätzlich eine kurze Vorstellung dieser Bediensteten, die insbesondere ihre dienstlichen Aufgaben erkennen läßt.
- (3) Bei Beginn der Zusammenkunft ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Dieser hat darauf hinzuweisen, daß nur Behinderte, die als ordentliche Studierende an der Universität Dortmund eingeschrieben sind, vorschlagsberechtigt sind.
- (4) Vorgeschlagen werden können Bedienstete der Universität Dortmund, bei denen zu erwarten ist, daß sie das Amt des Beauftragten mindestens für eine Amtszeit ausüben können, weil sie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse haben und für die behinderten Studierenden und die mit deren Belangen befaßten Hochschulgremien und -bediensteten in der Regel während der Dienstzeit erreichbar sind.
- (5) Gibt es mehr als einen Vorschlag, so wird der dem Senat zu präsentierende Vorschlag in einer Abstimmung unter den Vorschlagsberechtigten ermittelt.
- (6) Der Senat bestellt den Beauftragten auf der Grundlage dieses Vorschlags.
- (7) Ist in der Zusammenkunft kein Vorschlag zustande gekommen, so wird der Beauftragte vom Senat auf Vorschlag des Rektorates bestellt.

#### § 8 Amtszeit des Beauftragten

Die Amtszeit des Beauftragten beträgt 2 Jahre. Seine Wiederwahl ist nicht eingeschränkt.

## § 9 Mitwirkung der behinderten Studierenden

- (1) Der Beauftragte gibt interessierten Studierenden Gelegenheit, ihn bei der Wahrnehmung seiner in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben insbesondere durch Beratung über behinderungsspezifische Bedürfnisse zu unterstützen. Dabei beteiligt er in besonderem Maße die an der Universität Dortmund bestehenden Selbsthilfegruppen der Behinderten.
- (2) Zu diesem Zweck soll er auch eine regelmäßig zusammentretende Arbeitsgruppe gründen, die aus mindestens 3, im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit jedoch nicht mehr als 7 interessierten Studierenden bestehen soll.
- (3) Die behinderten Studierenden haben das Recht, auf einer Zusammenkunft nach § 5 der Mitarbeit bestimmter Studierender in dieser Arbeitsgruppe zu widersprechen.
- (4) Der Beauftragte kann den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestimmte Aufgaben übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verpflichten sich schriftlich, geschützte personenbezogene Daten strikt vertraulich zu behandeln.

# § 10 Entlastung des Beauftragten

Auf Antrag des Beauftragten soll er zur Ausübung seines Amtes von seinen sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden. Die Universität stellt sicher, daß der Beauftragte die notwendigen Arbeitsmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält.

#### § 11 Schlußbestimmung

Diese Ordnung wird gemäß § 21 Absatz 1 Ziffer 7 WissHG und § 11 der Grundordnung der Universität Dortmund vom Senat beschlossen.

Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 25.2.1993.

Dortmund, 8.3.1993

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Detlef Müller-Böling